



Universität Tübingen · Wilhelmstraße 5 · 72074 Tübingen

Tübingen, den 30. Juli 2019

## **Merkblatt: Vorgehen bei der Einstellung von Fotos ins Netz**

Merkblatt

für die Angehörigen der Universität Tübingen für das Vorgehen bei der Einstellung von Fotos ins Netz

1. Nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit müssen alle Beschäftigten mit Personalverantwortung zunächst prüfen, ob die Veröffentlichung von Fotos ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Homepage der UT erforderlich ist.
2. Es dürfen nur Bilder auf der Homepage veröffentlicht werden, wenn die Universität Tübingen über die notwendigen Nutzungsrechte verfügt. Das ist bspw. immer dann der Fall, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin das Foto im dienstlichen Auftrag angefertigt hat. Ansonsten können hohe Regressforderungen von (gewerblichen) Fotografen drohen.
3. Es darf kein Foto einer oder eines Beschäftigten auf der Homepage veröffentlicht werden, ohne dass er oder sie ausdrücklich der konkreten Verwendung zugestimmt hat. Dies gilt auch für Gruppenfotos von Beschäftigten.
4. Die Beschäftigten können die Veröffentlichung ohne Angabe von Gründen ablehnen.
5. Die Beschäftigten können ein bereits erteiltes Einverständnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen; in solchen Fällen ist das fragliche Foto unverzüglich zu entfernen.
6. Die Verantwortung, erforderliche Einverständnisse einzuholen, liegt bei den jeweiligen Vorgesetzten. Gleiches gilt für das Entfernen der Bilder, sollte ein bereits erteiltes Einverständnis widerrufen werden.
7. Es gibt keine zentrale Administration von Bildrechten oder Einverständniserklärungen etwa durch die Personalabteilung oder die Stabsstelle Hochschulkommunikation.
8. Einverständniserklärungen können mündlich erteilt und widerrufen werden. Alternativ dazu können Einverständniserklärungen formlos schriftlich erteilt oder widerrufen werden.
9. Im Konfliktfall ist insbes. der Datenschutzbeauftragte der Universität, ggf. auch der Kanzler anzurufen.